

Obm 160/61

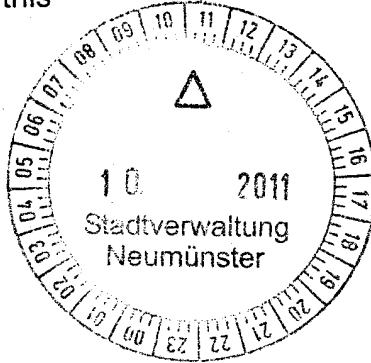
Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Neumünster
Sachgebietsleiter I
Postfach 2640 und 2660
24531 Neumünster



Nachrichtlich:
Kreis Plön
Der Landrat
Postfach 7
24301 Plön

Landesplanungsbehörde
IV 22

Ihr Zeichen: 61-82-20-24 ja
Ihre Nachricht vom: 22.12.2010
Mein Zeichen: IV 263-512.112-19 (24. Ä.)
Meine Nachricht vom:

Ellen Lange
Ellen.Lange@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3338
Telefax: 0431 988-3358

08. März 2011

Genehmigung der 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel; Baugebiet Geelsand

Die von der Vertretungskörperschaft am 06. Dezember 2010 beschlossene 24. Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Genehmigung wird mit nachstehender Auflage versehen:

Der Umweltbericht zur 24. F-Plan-Änderung ist in den Punkten 6.2, 6.2.a, 6.2.b 1, 6.2.b 2, 6.2.c und 6.3.a um die entsprechenden Aussagen aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 29 zu ergänzen.

Begründung:

Der Umweltbericht verweist unter den o. a. Punkten lediglich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 29. Damit sind der Umweltbericht und die Begründung nicht vollständig.

Gem. § 2 a BauGB ist dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 3 BauGB ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht nur dann unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Um sicherzustellen, dass der Umweltbericht in allen wesentlichen Punkten vollständig ist, ist die Anlage 1 zum BauGB (zu §§ 2 Abs. 4 und 2 a) als Checkliste zu verwenden. Jeder der dort aufgeführten Punkte ist in der dokumentierten Prüfung abzuarbeiten und zu jedem Punkt ist eine Aussage zu treffen. Das gilt für jeden Bauleitplan.

In dem vorliegenden Fall sind die 24. F-Plan-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Bönebüttel im Parallelverfahren aufgestellt worden. Beide Pläne haben in der Zeit vom 08.10.2010 bis 08.11.2010 öffentlich ausgelegt. Der Verweis im Umweltbericht der F-Plan-Änderung auf den Umweltbericht des B-Planes ermöglichte den Bürgerinnen und Bürgern, den vollständigen Umweltbericht einzusehen. Von daher ist kein beachtlicher Verfahrensfehler entstanden.

Dennoch ist der Umweltbericht zur 24. F-Plan-Änderung wie oben beschrieben zu ergänzen, damit ein formal eigenständiger und vollständiger Umweltbericht vorliegt.

Ich weise zu der Thematik noch auf folgendes hin:

Grundsätzlich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen, wenn F-Plan-Änderung und Bebauungsplan parallel aufgestellt werden. Es ist dann darauf zu achten, dass die speziellen Anforderungen für die jeweilige Planungsebene im Umweltbericht bearbeitet werden, z. B. für die F-Plan-Ebene die Prüfung von Flächenalternativen, für die B-Plan-Ebene Alternativenprüfung beim Maß der baulichen Nutzung oder Prüfung von Erschließungsvarianten usw.

Außerdem bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise:

1. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung heißt es zu den umweltrelevanten Informationen:

„Die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen ebenfalls aus.“

Hieraus ist weder erkennbar, welche Behörde sich geäußert hat, noch zu welchen Themen Informationen vorliegen.

Wenn Stellungnahmen von TöB mit umweltrelevanten Informationen vorliegen, steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, die Stellungnahmen in der Bekanntmachung einzeln aufzuführen oder – da gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nur Angaben über „Arten“ umweltbezogener Informationen gemacht werden müssen – die Arten der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen (z. B.: „Es liegen Informationen vor zu Lärm- und Geruchsimmissionen“ oder „Es liegen Informationen vor zum Zustand von Natur und Landschaft und zu Eingriffen in Natur und Landschaft“ usw.). Ich verweise insoweit auch auf Ziffer 2.11 und 2.11.6 des Verfahrenserlasses vom 18.11.2008.

Wenn nicht Stellungnahmen, sondern andere Umweltinformationen (L-Plan, Gutachten usw.) ausgelegt werden, sollte besser die Formulierung „umweltbezogene Informationen“ in der Bekanntmachung gewählt werden.

2. Die Stellungnahme der AG 29 vom 23.06.2010 betrifft im Wesentlichen den Bebauungsplan Nr. 29 und ist in dem Aufstellungsverfahren (noch) abzuwägen.

3. In die Verfahrensakte ist noch ein Planentwurf, Stand TöB-Beteiligung vom 09.04.2010, aufzunehmen.
4. Die Verfahrensvermerke Nr. 5 und 8 sind zu berichtigen: Die Bekanntmachung der beiden Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse (nicht Aufstellungsbeschluss) erfolgte durch Einstellung ins Internet am 16.06.2010 bzw. 21.09.2010. Durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wird auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. Die angegebenen Aushangdaten sind zu berichtigen.

Die zur Erfüllung der Auflage erforderliche Ergänzung der Begründung ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflage ist mir eine berichtigte Ausfertigung des Planes in der endgültigen Fassung zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses zu übersenden.

Die Erteilung der Genehmigung darf erst bekannt gemacht werden, wenn ich bestätigt habe, dass die Auflage erfüllt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.


Ellen Lange

Anlagen
2 Planausfertigungen
1 Verfahrensakte

Hinweis:

Mit Wirkung vom 01.11.2010 sind die bisherigen Abteilungen IV 5 (Landesplanung und Vermessungswesen) und IV 6 (Städtebau, Bau- und Wohnungswesen) des Innenministeriums zur neuen Abteilung **IV 2 - Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen** verschmolzen.

Zu diesem Zeitpunkt haben sich auch die Laufzeichen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert.

Die Referatsbezeichnungen lauten:

„Regionalentwicklung und Regionalplanung“ IV 22
„Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ IV 26

Es ist weiterhin erforderlich, Unterlagen im Rahmen der Bauleitplanung und Informationen über die Aufstellung von Satzungen nach § 34 oder § 35 BauGB getrennt an beide vorgeannten Referate zu senden.

Vorgänge im Zusammenhang mit der Genehmigung von Flächennutzungsplänen sind wie bisher federführend nur dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - IV 26 – zuzuleiten.

Ich bitte darum, dies bei künftigen Schriftwechseln zu beachten.